

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Forstwesen

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Beilagen  
AML1-A-0714/005  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [forst.bham@noel.gv.at](mailto:forst.bham@noel.gv.at)  
Fax: 07472/9025-21000 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024651

Bezug	BearbeiterIn	(0 7472) 9025 Durchwahl	Datum
	Helga Gschoßmann	21624	08. Mai 2018

Betrifft  
Waldbrandgefahr - Verordnung

## Pr ä a m b e l

Auf Grund der warmen und trockenen Witterung ist in den Waldbeständen des Verwaltungsbezirkes Amstetten bereits eine sehr starke Austrocknung eingetreten. Eine starke Austrocknung ist ebenfalls an der Streuauflage des Waldbodens festzustellen.

Im Sinne der forstgesetzlichen Bestimmungen liegt daher eine besondere Waldbrandgefahr vor und ergeht die Einladung an alle Gemeindeämter und alle Polizeiinspektionen des Verwaltungsbezirkes sowie an die Bezirksbauernkammern und die Lokalpresse, nachstehende Verordnung in geeigneter Form zu verlautbaren.

## VERORDNUNG

Gemäß § 41 Abs.1 in Verbindung mit § 170 Abs.1 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975 i.d.g.F., wird für den Verwaltungsbezirk Amstetten verordnet:

### § 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Amstetten, sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen **v e r b o t e n**.

#### HINWEIS:

- a) Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- a) Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

## § 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zif. 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Amstetten in Kraft.

Ergeht an:

### 14. Abteilung Forstwirtschaft

- 
1. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Amstetten zu Handen der Frau Bürgermeisterin / des Herrn Bürgermeisters
  2. Bezirkspolizeikommando Amstetten Alle Polizeiinspektionen im Bezirk Amstetten  
Autobahnpolizeiinspektion Amstetten Stadtpolizei Amstetten
  3. Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs, Oberer Stadtplatz 28A, 3340 Waidhofen/Ybbs
  4. die Bezirkshauptmannschaft, Bezirksforstinspektion, 3390 Melk
  5. die Bezirkshauptmannschaft, Bezirksforstinspektion, 3270 Scheibbs
  6. die Bezirkshauptmannschaft, Bezirksforstinspektion, 4400 Steyr
  7. die Bezirkshauptmannschaft, Bezirksforstinspektion, 4320 Perg
  8. die Bezirkshauptmannschaft, Bezirksforstinspektion, 8940 Liezen
  9. die Redaktion des Amtsblattes  
mit dem Ersuchen, obige Verordnung in die nächste Ausgabe des Amtsblattes aufzunehmen
  10. Bezirksbauernkammer Amstetten, Kaspar-Brunner-Straße 18, 3300 Amstetten
  11. Bezirksbauernkammer Waidhofen an der Ybbs, Kapuziner Gasse 9, 3340 Waidhofen an der Ybbs
  12. die Freiwillige Feuerwehr Amstetten, Anzengruberstraße 1, 3300 Amstetten  
mit der Bitte um Weiterleitung an alle FF im Bezirk Amstetten
  13. LWZ Landeswarnzentrale
  15. Redaktion NÖN (Amstettner Zeitung), Kirchenstraße 2, 3300 Amstetten  
mit dem Ersuchen um Veröffentlichung
  16. Redaktion NÖN (Ybbstal Zeitung), Unterer Stadtplatz 32, 3340 Waidhofen/Ybbs  
mit dem Ersuchen um Veröffentlichung
  17. Ybbstaler Verlags GmbH, Oberer Stadtplatz 31, 3340 Waidhofen/Ybbs  
mit dem Ersuchen um Veröffentlichung

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)